

Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Abwasserwerk vom 12. Dezember 2006

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 272) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 11. Dezember 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schöppingen wird gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und nach den Vorschriften dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgaben der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammabeseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

§ 2

Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen“

§ 3

Betriebsführung

- (1) Die Gemeinde beauftragt die Stadtwerke Emsdetten GmbH mit der Betriebsführung des Abwasserwerkes gemäß Betriebsführungsvertrag. Die Stadtwerke Emsdetten GmbH leitet das Abwasserwerk selbständig im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und dieser Satzung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sämtliche Aufgaben der Betriebsleitung werden der Stadtwerke Emsdetten GmbH übertragen.
- (3) Die Stadtwerke Emsdetten GmbH als Betriebsführer vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie des Rates in Angelegenheiten des Abwasserwerkes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abwasserwerkes hat die Betriebsführerin zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- die Risikoidentifikation
- die Risikobewertung
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Insbesondere setzt er gem. § 5 Abs. 5 EigVO unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO, benennt den Prüfer für den Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und deren Wert im Einzelfall den Betrag von 6.000 € übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind
 - b) Stundung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000 € übersteigen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigen.Unterhalb der in den Buchstaben a) bis c) festgesetzten Beträge entscheidet der Geschäftsführer der Stadtwerke Emsdetten GmbH.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt der Geschäftsführer der Stadtwerke Emsdetten GmbH teil; er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Bürgermeister und von der Betriebsführerin zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Abwasserwerks, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Abwasserwerks,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung des Abwasserwerks,
- d) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Vertreter,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- h) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
- i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Entwässerungssatzung und der Entwässerungsgebührensatzung,
- j) die Festsetzung der Entwässerungsgebühren oder entsprechender privatrechtlicher Entgelte,
- k) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- l) die Verfügung über Vermögen des Abwasserwerks, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten des Abwasserwerks, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Bürgermeister und Kämmerer

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Geschäftsführung der Stadtwerke Emsdetten GmbH Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt der Betriebsführer, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Emsdetten GmbH bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (4) Der Betriebsführer hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Vertretung des Abwasserwerks

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Gemeinde Schöppingen in Angelegenheiten des Abwasserwerks durch die Stadtwerke Emsdetten GmbH vertreten.
- (2) Die Stadtwerke Emsdetten GmbH unterzeichnet unter dem Namen

Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen
Der Bürgermeister
Stadtwerke Emsdetten GmbH als Betriebsführer

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Sie kann in Einzelfällen Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 8
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerks beträgt 511.291,88 €.

§ 10
Wirtschaftsplan

- (1) Das Abwasserwerk hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss.
- (3) Aufwendungen und Erträge sowie Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, sind gegenseitig deckungsfähig, letztere jedoch nur, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan oder mehr als 26.000 € betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11
Zwischenberichte

Der Betriebsführer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12
Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist zu prüfen, diese Prüfung erfolgt unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO.
- (2) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind nicht anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwesen vom 16.12.1993 außer Kraft.